

§ 35 AGO (Bayern) — Dienstaussweise

Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Beschäftigte, die regelmäßig Außendienst wahrnehmen, sollen einen Dienstaussweis erhalten und sich damit erforderlichenfalls im Außendienst unaufgefordert ausweisen. Sonstige Beschäftigte können einen Dienstaussweis erhalten.
- (2) Dienstaussweise sollen den Vor- und Zunamen, die Beschäftigungsbehörde, ein Lichtbild und die Unterschrift des Beschäftigten enthalten.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Beschäftigungsbehörde ist der Dienstaussweis unaufgefordert der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Der Verlust des Dienstaussweises ist der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen; er wird nicht veröffentlicht.
- (4) Über die ausgegebenen Dienstaussweise ist ein Verzeichnis zu führen.
- (5) Dienstaussweise mit einem elektronischen Speicher können für weitere Funktionen verwendet werden (z.B. Zugangssysteme, digitale Signatur). Die Beschäftigten sind über die weiteren Funktionen, insbesondere über den Umfang der Datenspeicherung in geeigneter Form zu informieren.

Zitiervorschlag: § 35 AGO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AGO/35>